



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2016/0164
	Verantwortlich:	Dez.1
Zusammensetzung des Gemeinderates: Ausscheiden der Stadträtin Bettina Lisbach mit Ablauf des 30.04.2016 und Feststellung des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen der nachfolgenden Frau Verena Anlauf		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	26.04.2016	1	x		genehmigt

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stellt nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindeordnung (GemO) fest, dass Frau Bettina Lisbach mit Ablauf des 30. April 2016 aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Gemeinderat der Stadt Karlsruhe gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 GemO ausscheidet.
2. Gem. § 31 Abs. 2 GemO rückt Frau Verena Anlauf nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 25. Mai 2014 als nächste Ersatzperson der Vorschlagsliste der GRÜNEN ab 1. Mai 2016 für die restliche Amtszeit in den Gemeinderat nach. Der Gemeinderat stellt gem. § 29 Abs. 5 GemO fest, dass bei Frau Verena Anlauf kein Hinderungsgrund gem. § 29 Abs. 1 - 4 GemO vorliegt.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		x	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)			Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus. Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus. Ergänzende Erläuterungen:					
Kontenart:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	x	nein		ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein		ja	abgestimmt mit

Frau Stadträtin Bettina Lisbach teilte mit einem am 31. März 2016 eingegangenen Brief mit, dass sie aus dem Gemeinderat ausscheiden möchte. Sie begründet dies damit, dass ihre Tätigkeit als Landtagsabgeordnete es mit sich bringe, dass sie häufig Termine außerhalb von Karlsruhe wahrnehmen müsse, was teilweise auch mehrtätige Abwesenheiten bedinge. Als langjährige Stadträtin seien ihr die besondere Verantwortung und die zeitliche Belastung gut bekannt, die das gemeinderätliche Ehrenamt mit sich bringe. Sie sehe darin wichtige Gründe, ihre Tätigkeit als Stadträtin mit Annahme des Mandats als Landtagsabgeordnete zu beenden.

Nach § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 4 GemO kann ein Gemeinderatsmitglied sein Ausscheiden aus dem Gremium verlangen, wenn es häufig oder langdauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist. Die Tätigkeit einer Landtagsabgeordneten bringt es mit sich, dass eine häufige Abwesenheit von Karlsruhe zu erwarten ist. Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund gegeben ist, trifft nach § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat.

Nächste Ersatzperson auf der Vorschlagsliste der GRÜNEN nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 25. Mai 2014 ist

Frau Verena Anlauf, Karlsruhe.

Frau Verena Anlauf rückt für die restliche Amtszeit nach. Sie ist von der Tatsache des Nachrückens in den Gemeinderat schriftlich benachrichtigt worden und hat auf entsprechende Anfrage mitgeteilt, sie nehme die Wahl an. Gleichzeitig hat sie erklärt, dass bei ihr ein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Gemeinderat der Stadt Karlsruhe gem. § 29 Abs. 1 - 4 GemO nicht vorliegt.

Ihre Erklärung genügt dem Gesetz nach nicht, vielmehr ist gem. § 29 Abs. 5 GemO durch den Gemeinderat förmlich festzustellen, dass bei Frau Verena Anlauf kein Hinderungsgrund gegeben ist.

Der Gemeinderat wird gebeten, diese Feststellungen zu treffen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat stellt nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindeordnung (GemO) fest, dass Frau Bettina Lisbach mit Ablauf des 30. April 2016 aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Gemeinderat der Stadt Karlsruhe gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 GemO ausscheidet.
2. Gem. § 31 Abs. 2 GemO rückt Frau Verena Anlauf nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 25. Mai 2014 als nächste Ersatzperson der Vorschlagsliste der GRÜNEN ab 1. Mai 2016 für die restliche Amtszeit in den Gemeinderat nach. Der Gemeinderat stellt gem. § 29 Abs. 5 GemO fest, dass bei Frau Verena Anlauf kein Hinderungsgrund gem. § 29 Abs. 1 - 4 GemO vorliegt.